

Bericht

des Gesundheitsausschusses

über das Volksbegehren „Impfpflicht: Striktes NEIN“ (1179 der Beilagen)

1.

Die Unterstützer dieses Volksbegehrens haben die Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren mit folgendem Wortlaut beantragt:

Volksbegehren „Impfpflicht: Striktes NEIN“

Impfen ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und eine höchstpersönliche Entscheidung. Weder Corona (COVID-19) noch andere Ereignisse rechtfertigen einen Zwang zu Impfungen. Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge daher eine Impfpflicht verbieten und jegliche Art der Diskriminierung von Menschen ohne Impfung verhindern. Impfen muss freiwillig bleiben! Für Minderjährige entscheiden die Erziehungsberechtigten.

Meine Gesundheit, mein Recht: Impfpflicht NEIN!

Begründung:

Bei der „Impf-Abstimmung“, also der Frage „Impfpflicht JA oder NEIN“ entscheiden wir, also alle Österreicherinnen & Österreicher.

Bei der Impf-Abstimmung nicht nur entschieden, ob man (notfalls) zwangsweise geimpft werden darf oder nicht, sondern insbesondere, ob Menschen mit Impfung mehr Freiheiten haben sollen bzw. dürfen, als Ungeimpfte bzw. ob es zulässig sein soll, ungeimpfte Menschen zu **diskriminieren**.

Wer „Impfpflicht NEIN“ unterschreibt, findet es nicht gerechtfertigt, nur gegen bestimmte Krankheiten (z. B. Corona) bereits Geimpften den ungehinderten Zugang zu Gastronomie, Kinos, Theatern, Veranstaltungen, Reisen, etc. zu ermöglichen. Genau das kommt aber – Stichwort: „**Grüner Pass**“

Die Freiheit, sich nicht impfen zu lassen und die Toleranz gegenüber Ungeimpften sollen verfassungsrechtlich abgesichert werden, **Druck oder Zwang** sind strikt abzulehnen.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass diversen Berufsgruppen die Berufsausübung verboten werden könnte oder eine Kündigung droht, wenn man sich nicht gegen COVID-19 impfen lassen will. Wer das nicht will, sagt **Impfpflicht NEIN!**

Es ist nicht notwendig, alle Menschen mit Druck oder Zwang zu impfen. Es reicht aus, bloß jene zu impfen, die das auch **wünschen**.

Weitere Infos auf www.impf-abstimmung.at

2.

Namhaft gemachte Bevollmächtigte gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 des Volksbegehrensgesetzes 2018:

	Vor- und Familienname
Bevollmächtigte(r)	Ing. Werner BOLEK
1. Stellvertreter(in)	Anatolij VOLK
2. Stellvertreter(in)	Mag. Marcus HOHENECKER
3. Stellvertreter(in)	Mag. Iris FRIEDRICH
4. Stellvertreter(in)	Josef Andreas BAUMGARTNER

3.

Die auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet am 19. Oktober 2021 kundgemachte Ermittlung und Feststellung der Bundeswahlbehörde, es läge ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG vor, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Wochen nach dem Tag der Verlautbarung von dem in Betracht kommenden Personenkreis nicht angefochten.

Bundeswahlbehörde

Zl. 2021-0.713.680

Volksbegehren „Impfpflicht: Striktes NEIN“

Gemäß § 14 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, hat die Bundeswahlbehörde in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2021 aufgrund der für dieses Volksbegehren gebildeten Datenverarbeitung folgendes Ergebnis der Eintragungen für das Volksbegehren „Impfpflicht: Striktes NEIN“ festgestellt:

Gebiet	Stimmberechtigte	Anzahl der gültigen Eintragungen (inkl. Unterstützungserklärungen)	Stimm- beteiligung in %
Burgenland	233.256	6.980	2,99
Kärnten	435.267	19.934	4,58
Niederösterreich	1.294.836	57.886	4,47
Oberösterreich	1.101.798	62.112	5,64
Salzburg	393.896	20.094	5,10
Steiermark	958.335	37.223	3,88
Tirol	541.420	24.405	4,51
Vorarlberg	275.107	15.159	5,51
Wien	1.140.166	25.598	2,25
Österreich	6.374.081	269.391	4,23

Da somit mehr als 100 000 gültige Eintragungen von Stimmberechtigten ermittelt worden sind, hat die Bundeswahlbehörde festgestellt, dass ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt.

Der Stellvertreter des Bundeswahlleiters:

AL Mag. Robert Stein

4.

Ergebnis inklusive Unterstützungserklärungen

Gebiet	Stimm- berechtigte	Unterstützungs- erklärungen + Eintragungen	Stimmbeteiligung inklusive Unterstützungs- erklärungen	Unterstützungs- erklärungen	Eintragungen
Burgenland	233.256	6.980	2,99 %	1.736	5.244
Kärnten	435.267	19.934	4,58 %	4.779	15.155
Niederösterreich	1.294.836	57.886	4,47 %	15.156	42.730
Oberösterreich	1.101.798	62.112	5,64 %	14.546	47.566
Salzburg	393.896	20.094	5,10 %	3.729	16.365
Steiermark	958.335	37.223	3,88 %	9.654	27.569
Tirol	541.420	24.405	4,51 %	4.736	19.669
Vorarlberg	275.107	15.159	5,51 %	2.467	12.692
Wien	1.140.166	25.598	2,25 %	8.615	16.983
Österreich	6.374.081	269.391	4,23 %	65.418	203.973

Das Volksbegehren wurde von 269.391 Stimmberechtigten unterstützt (Anzahl der gültigen Eintragungen inkl. Unterstützungserklärungen). Die Bundeswahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2021 festgestellt, dass ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt und dieses an den Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet. Als Bevollmächtigter des Volksbegehrens wurde Ing. Werner **Bolek** namhaft gemacht, die nominierten stellvertretenden Bevollmächtigten sind: Anatolij **Volk**, Mag. Marcus **Hohenecker**, Mag. Iris **Friedrich** und Josef Andreas **Baumgartner**.

Das gegenständliche Volksbegehren wurde am 23. Februar 2022 in der 141. Sitzung des Nationalrates in Erste Lesung genommen und dem Gesundheitsausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Gesundheitsausschuss hat das gegenständliche Volksbegehren in seiner Sitzung am 16. März 2022 in Verhandlung genommen. Gemäß § 37 Abs. 4 GOG-NR wurden ein vom Bevollmächtigten nominierter Stellvertreter, Mag. Marcus **Hohenecker**, im Sinne des Volksbegehrensgesetzes beigezogen. Außer dem Berichterstatter Abgeordneten Peter **Wurm** beteiligten sich an der gemäß § 37a Abs. 1 Z 4 GOG-NR öffentlich abgehaltenen Debatte der Stellvertreter des Bevollmächtigten Mag. Marcus **Hohenecker** sowie die Abgeordnete Dr. Dagmar **Belakowitsch** und der Ausschussobmann Mag. Gerhard **Kaniak**. Im Anschluss wurden die Verhandlungen vertagt.

In seiner Sitzung am 21. April 2022 hat der Gesundheitsausschuss das gegenständliche Volksbegehren erneut in Verhandlung genommen. Gemäß § 37 Abs. 4 GOG-NR wurden der Bevollmächtigte und zwei weitere von diesem nominierte Stellvertreter im Sinne des Volksbegehrensgesetzes beigezogen. Außerdem wurde vor Beginn der Verhandlungen einstimmig die Durchführung eines öffentlichen Hearings gemäß § 37a Abs. 1 Z 4 GOG-NR beschlossen, dem nach § 40 Abs. 1 GOG-NR einstimmig folgende Expertinnen und Experten beigezogen wurden:

- Dr. Christiane **Druml**
- Universitätsdozent Dr. Hannes **Strasser** MSc
- Dr. Dorothee **von Laer**

Ein Stellvertreter des Bevollmächtigten Anatolij **Volk** und der Bevollmächtigte Ing. Werner **Bolek** sowie die Expertinnen und der Experte gaben einleitende Stellungnahmen ab. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Gabriela **Schwarz**, Dr. Werner **Saxinger**, MSc, Philip **Kucher**, Rudolf **Silvan**, Mag. Gerald **Hauser**, Peter **Wurm**, Ralph **Schallmeiner**, Fiona **Fiedler**, BEd, Rosa **Ecker**, MBA, Mag. Christian **Drobits** und Dr. Josef **Smolle**. Die aufgeworfenen Fragen wurden von den Expertinnen

und dem Experten beantwortet. Anschließend meldete sich der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Johannes **Rauch** zu Wort. Ein Stellvertreter des Bevollmächtigten Mag. Marcus **Hohenecker** sowie der Bevollmächtigte Ing. Werner **Bolek** gaben abschließende Stellungnahmen ab. Nach Beendigung des öffentlichen Hearings gab der Abgeordnete Mag. Gerald **Hauser** eine weitere Wortmeldung ab.

Der Bevollmächtigte des Volksbegehrens Ing. Werner **Bolek** legte eine abweichende persönliche Stellungnahme vor. Diese ist dem Ausschussbericht als Anlage 1 angeschlossen.

Die Veröffentlichung der Auszugsweisen Darstellungen der Sitzung des Gesundheitsausschusses vom 21. April 2022 wurde einstimmig beschlossen; diese ist in Anlage 2 enthalten.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Ralph **Schallmeiner** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 2022 04 21

Ralph Schallmeiner

Berichterstatter

Mag. Gerhard Kaniak

Obmann

